

SATZUNG

Mit den Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.2019

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hochschulradio Düsseldorf e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer VR 8168 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Vereinsziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Veranstaltung und Verbreitung von Medienangeboten, insbesondere eines Radioprogramms, die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Medien, die Förderung von Medienkompetenz sowie die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen im örtlichen Bereich der Düsseldorfer Hochschulen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit den Düsseldorfer Hochschulen an.
- (2) Der Verein verfolgt mit der Veranstaltung und Verbreitung der Medienangebote insbesondere die folgenden Ziele:
 - Die Verbreitung von Informationen, Diskussion und Meinungen aus dem studentischen Leben und dem soziokulturellen Umfeld der Studierenden.
 - Die Verbreitung von Informationen aus Lehre und Forschung der Hochschulen.
 - Die Verbreitung von Informationen, Diskussion und Meinungen zu verschiedenen Themen, Ereignissen und Politikfeldern aus studentischer Sicht und aus der Sicht von anderen Hochschulangehörigen.
 - Die lokale Berichterstattung vor dem Hintergrund der Arbeit in den Hochschulen.
 - Die Verbreitung kultureller Produktionen und Veranstaltungen von Studierenden und anderen Hochschulangehörigen.
- (3) Mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verfolgt der Verein das Ziel, Qualifikationen in den Bereichen Medientechnik, journalistisches Arbeiten und Medienmanagement zu vermitteln. Die Aus- und Weiterbildungsangebote sollen insbesondere die Umsetzung der in § 2, Absatz 2 genannten Ziele fördern.
- (4) Der Verein fördert mit der Veranstaltung und Verbreitung der Medienangebote sowie mit der Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen die kulturellen und fachlichen Belange der Hochschulangehörigen sowie die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Sprachregelung

Um eine sprachliche Gleichstellung von allen Geschlechtern zu erzielen, sind sowohl in der Satzung als auch in den Ordnungen Schreibweisen zu verwenden, die kein Geschlecht benachteiligen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. das Kuratorium

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedes Mitglied einer der Düsseldorfer Hochschulen erwerben.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand beschließt die Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung ausstehende Beiträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht bezahlt hat. Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins geschadet oder den Vereinszielen zuwidergehandelt hat. In diesem Falle muss in einem angemessenen Zeitraum vorher eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen worden sein.
- (3) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet weiterhin, wenn keine Mitgliedschaft bei einer der Düsseldorfer Hochschulen mehr besteht oder das Mitglied unbekannt verzogen ist. Das Mitglied wird dann als förderndes Mitglied geführt. Ordentliche Mitglieder weisen ihre Mitgliedschaft bei einer der Düsseldorfer Hochschulen zu Beginn ihrer Mitgliedschaft im Verein sowie einmal pro Kalenderjahr innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand nach.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt und ist sofort wirksam. Bei einem Ausschluss kann das Mitglied gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten schriftlich und ausführlich begründet Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu senden, der sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 8 Beiträge und Zahlungen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (2) Für neue Mitglieder ist der Beitrag zum Zeitpunkt ihres Eintritts für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Der Beitrag ist für jedes Kalenderjahr zu zahlen, in dem eine Mitgliedschaft besteht, auch wenn die Mitgliedschaft nur für einen Teil des Jahres besteht.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der Arbeit und wählt den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Redeberechtigt sind alle Anwesenden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft seit mindestens einem Monat besteht und das seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat, hat eine Stimme.
- (5) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu erstellen, die vereinsintern veröffentlicht werden. Die Protokolle sind von einer vom Vorstand zu benennenden Person zu unterzeichnen.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. Sie soll jeweils in den Monaten April oder Mai und Oktober oder November stattfinden. Sie wird durch den Vorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch Brief oder per Email einberufen. Die Einladung soll vier Wochen vor dem Termin und muss spätestens eine Woche vor dem Termin versandt werden. Der Beginn dieser Frist wird durch das Datum der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. des Versands der Email bestimmt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von 15% der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eröffnet, der die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung feststellt durch Feststellung
der Mitgliedschaft
der Anwesenheit
der Stimmberechtigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann frühestens nach 24 Stunden eine neue Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Fürstimmen die Gegenstimmen überwiegen.

IV. Vorstand

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden und bis zu fünf Vertretende. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl über die Zahl der Vertretenden. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein. Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Ein Mitglied des Vorstands kann ein förderndes Mitglied (natürliche Person) sein, wenn die Anzahl der Mitglieder des Vorstands größer als zwei ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Grundlage der Arbeit des Vorstandes sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Es muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Alle Mitglieder können dieses auf Verlangen einsehen.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Monat zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden spätestens am 8. Tag vor der Vorstandssitzung abgeschickt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss eine mündliche Einladung oder eine Einladung über gemeinsam genutzte Kommunikationswege sowie eine verkürzte Einladungsfrist vereinbaren. Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins öffentlich.
- (7) Der/die Vorsitzende hat den Vorstand auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied unverzüglich einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsführung kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands hauptamtlich ausgeführt werden. Ein mit dem Vorstandsmitglied geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt bei Zutreffen von § 13, Absatz 2 der Geschäftsführung im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse nach § 13 (1).

§ 14 Wahl und Rechenschaft

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt in jedem Falle jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus:
1. nach Ablauf der Amtszeit, sofern ein Nachfolge-Vorstand gewählt ist,
 2. wenn keine Mitgliedschaft bei einer der Düsseldorfer Hochschulen mehr besteht, es sei denn, es handelt sich um das in § 12 (1) beschriebene fördernde Mitglied.
 3. nach Rücktritt,
 4. durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Person zur Nachfolge kandidiert und der Antrag in der Einladung angekündigt wurde; für die Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung notwendig,
 5. durch Tod.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die folgende Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes nach.

V. Kuratorium

§ 16 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
- (2) Dies soll vor allem durch Beratung in Sach- und sonstigen Fragen, durch die Erschließung von Kontakten sowie durch die Vermittlung von Wissen auf Seminaren, in Diskussionsrunden und Pressekonferenzen geschehen.

- (3) Dem Kuratorium sollen bis zu 12 Personen aus den Bereichen Hochschule, Medien, Politik, Wirtschaft und Kultur angehören, die ein Interesse an der Förderung des Vereins haben. Sie sollen einen Bezug zum Betätigungsfeld des Vereins haben.
- (4) Die Ernennung eines Kuratoriumsmitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied beantragt werden und muss mit Personenvorschlag, Begründung und Einverständniserklärung spätestens 14 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung dem/der Vorsitzenden zugestellt werden, um mit der Einladung zur Sitzung verschickt zu werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder gewählt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium beträgt vier Jahre. Sie endet vorzeitig aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins durch Ausschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss Punkt der Tagesordnung sein.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um über die jeweilige Situation informiert zu werden, und über Möglichkeiten der Unterstützung des Vereins nachzudenken. Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzungen des Kuratoriums.

VI. Finanzen

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung beschließen. Zur Änderung der Finanzordnung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf den Antrag muss in der Einladung mit komplettem Wortlaut hingewiesen werden.

§ 18 Jahresabschluss

Der Vorstand legt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss vor.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Kassenprüfende, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfenden überprüfen die Kassen- und Haushaltsbewirtschaftung des Vereins.
- (3) Den Kassenprüfenden sind auf Anforderung alle Unterlagen vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Dies setzt eine Ankündigung in der Tagesordnung der Einladung mit komplettem Wortlaut der Änderungsanträge in der Anlage voraus.

§ 21 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und setzt eine Ankündigung in der Tagesordnung der Einladung voraus.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 22 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.